

Regelungen und Grundsätze beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ in der LAG Landkreis Deggendorf

1. Grundlagen für Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

Auf die Ausführungen im aktuellen „Merkblatt zum LEADER-Förderantrag (2014-2022) für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ wird ausdrücklich hingewiesen.

(http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_leader_buengerengagement.pdf).

a) Grundsätze der Entscheidung:

- Entscheidungen werden durch den LAG-Beirat der LAG Deggendorf nach eigenem Ermessen im Rahmen einer Sitzung getroffen. Entscheidungen im Umlaufverfahren sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- Nach öffentlicher Bekanntgabe eines Einreichungsbeginns kann der lokale Akteur auf Grundlage des Formblattes „Maßnahmenbeschreibung Unterstützung Bürgerengagement“ eine kurze, schriftliche Anfrage mit der Darstellung der geplanten Einzelmaßnahme an die LAG stellen.
- Die Anfragen werden entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Maßnahmenbeschreibung bei der LAG berücksichtigt.
- Einzelmaßnahmen müssen das Bürgerengagement in der Region stärken und mindestens einem Entwicklungs- bzw. Handlungsziel der LES dienen. Auf die Genehmigung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Einzelmaßnahme darf vor Bewilligung des Gesamtprojekts nicht begonnen werden.
- Das Formblatt „Maßnahmenbeschreibung Unterstützung Bürgerengagement“ muss vollständig ausgefüllt sein.
- Die Einzelmaßnahme muss im Gebiet der LAG Deggendorf liegen.

b) Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen:

- Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV sind nicht förderfähig (*keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen*).
- Fahrtkosten sind förderfähig, soweit sie für die Durchführung der Maßnahme zwingend notwendig sind.
- Nicht gefördert werden die laufenden Aktivitäten bzw. jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen des Vereins/ der Gruppe (*z.B. Vereinsfeiern, Jubiläen, Ausflüge, Klassenfahrten*).
- Die Einzelmaßnahme wurde in gleicher oder ähnlicher Form vom lokalen Akteur noch nicht durchgeführt.
- Geld- und Sachpreise (*einschließlich Auszeichnungen*) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung

insgesamt bis zu max. 1.000,00 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

- Bei der Einzelmaßnahme handelt es sich nicht um den Erwerb von gebrauchter Technik oder gebrauchter Ausstattung.
- Bei der Einzelmaßnahme handelt es sich nicht um Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. (*Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure*).
- Bei der Einzelmaßnahme handelt es sich nicht um kommunale Regiearbeiten bzw. Bauhofleistungen.
- Bei der Einzelmaßnahme handelt es sich nicht um den Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc., die kostenpflichtig vertrieben werden.

c) Für die Umsetzung in Frage kommende lokale Akteure:

- Von der Antragstellung ausgeschlossen sind kommunale Körperschaften.
- Pro Akteur werden maximal zwei Maßnahmen gefördert.

d) Höhe der Unterstützung:

- Die Höhe der Unterstützung für die Durchführung einer Einzelmaßnahme beträgt grundsätzlich 90% der Kosten ohne Mehrwertsteuer, maximal jedoch 2.500,00 €.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterstützung durch die LAG auf bis zu 100% (*max. 2.500,00 €*) erhöht werden.
- Die Mindestförderung muss 500,00 € pro Einzelmaßnahme betragen.
- Die Förderung der Mehrwertsteuer ist nicht möglich.

2. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung (*siehe Formblatt „Zielvereinbarung“*) ab.

Inhalte:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
(*Umsetzung und Nachweis durch lokalen Akteur und Geldfluss der LAG an lokalen Akteur muss jedenfalls bis 31.12.2023 erfolgt sein*)
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme:
 - Sachbericht / schriftliche Bestätigung über Durchführung
 - ggf. Belege
 - ggf. Presseartikel u./o. Fotos
- Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs

Nach Abschluss der Zielvereinbarung kann mit der Umsetzung der Einzelmaßnahme begonnen werden.

3. Weitere Regelungen:

- Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraumes muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des ursprünglich beantragten Umsetzungszeitraumes schriftlich bei der Geschäftsstelle der LAG Deggendorf beantragt werden.
- Sollte ein Projekt aufgrund schlechter Witterung nicht zustande kommen, bleibt die Zusage für den Zuschuss bestehen, wenn das Projekt innerhalb eines Jahres nach Absage nachgeholt wird.

4. Nachweis der Kosten / Zahlung

- Die LAG bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde. Für die Gewährung der vereinbarten Unterstützung durch die LAG sind folgende Nachweise erforderlich:
 - Sachbericht/schriftliche Bestätigung über Durchführung
 - ggf. Belege
 - ggf. Presseartikel u./o. Fotos
- Nachweis der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle mit Auszahlungsantrag:
 - Zielvereinbarung
 - Nachweise des lokalen Akteurs für Durchführung der Einzelmaßnahme (*siehe Ziff. 2*)
 - Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG (*z.B. durch Kontoauszug, Quittung etc.*)